
ECOVIS Aktuell für gemeinnützige Organisationen *

November 2007

In dieser Ausgabe

- Nebenberufliche Tätigkeiten:** Übungsleiterpauschale und Freibetrag1
- Spendenrecht:** Konkurrenz ausländischer Vereine?2
- Überschüsse:** Neue Besteuerungsgrenzen.....2
- Insolvenzverfahren:** Satzung regelt Ende der Beitragspflicht3
- Sonderausgaben/Betriebsausgaben:** Wichtig ist, was in der Satzung steht3
- Steuertipp:** Steuerfreie Leistungen ausgeweitet4

Sehr geehrte Mandantin, sehr geehrter Mandant,

der Bundesrat hat dem „Gesetz zur weiteren Stärkung des bürgerschaftlichen Engagements“ zugestimmt. Damit treten die bereits in Ausgabe 08/07 angekündigten Maßnahmen zum Spendenabzug rückwirkend zum 01.01.2007 in Kraft. Außerdem wird der Betrag je Spende, bis zu dem in bestimmten Fällen als Nachweis der **Bareinzahlungsbeleg** oder die **Buchungsbestätigung** eines Kreditinstituts genügt, von 100 € auf **200 €** angehoben; das gilt aber erst ab 2008. Der **Haftungssatz** wegen Ausstellung unrichtiger Spendenbescheinigungen wird von 40 % auf **30 %** gesenkt. Diese Änderungen werden uns sicherlich in den nächsten Monaten weiterhin beschäftigen. Diesmal verdeutlichen wir Ihnen zunächst zwei wesentliche Aspekte des neuen Gesetzes: die **neuen Besteuerungsgrenzen** sowie die **Übungsleiterpauschale** und den **neuen Frei-**

betrag. Den Steuertipp widmen wir Vereinen, die in der **Kinder- und Jugendhilfe** tätig sind: Die anerkannten steuerfreien Leistungen wurden erweitert.

Nebenberufliche Tätigkeiten

Übungsleiterpauschale und Freibetrag

Einnahmen aus

- nebenberuflichen Tätigkeiten als Übungsleiter, Ausbilder, Erzieher, Betreuer oder vergleichbaren nebenberuflichen Tätigkeiten,
- nebenberuflichen künstlerischen Tätigkeiten oder
- der nebenberuflichen Pflege alter, kranker oder behinderter Menschen

im Dienst oder im Auftrag einer inländischen juristischen Person des öffentlichen Rechts oder einer gemeinnützigen Einrichtung zur Förderung gemeinnütziger, mildtätiger und kirchlicher Zwecke waren bisher bis zu insgesamt 1.848 € im Jahr steuerfrei. Dieser Jahresbetrag wird schon ab 2007 auf **2.100 €** erhöht. Diese Anhebung hat auch **sozialversicherungsrechtliche Folgen:**

Die steuerfreien Einnahmen werden nicht als Arbeitsentgelt erfasst und damit auch von der Sozialversicherungspflicht freigestellt.

Der Übungsleiterpauschbetrag begünstigt nur bestimmte nebenberufliche Tätigkeiten. **Alternativ** dazu wird ab 2007 ein **neuer Freibetrag** für alle nebenberuflichen Tätigkeiten im gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Bereich von

* Aus Vereinfachungsgründen werden im Text alle gemeinnützigen Organisationen (z.B. gGmbH, Stiftungen, e.V.) als Vereine bezeichnet.

500 € im Jahr eingeführt. Der Freibetrag wird – bezogen auf die gesamten Einnahmen aus der nebenberuflichen Tätigkeit – **nicht zusätzlich** zu den übrigen Steuerbefreiungen (Aufwandsentschädigungen aus öffentlichen Kassen oder Übungsleiterpauschbetrag) gewährt. Von dem neuen Freibetrag profitieren damit z.B. Vereinsvorstände, Platzwarte, Kassierer etc. – vorausgesetzt, sie erhalten überhaupt Leistungen für ihre Tätigkeit.

Überschreiten die Einnahmen für die begünstigten Tätigkeiten den steuerfreien Betrag, gilt Folgendes: Die mit diesen Tätigkeiten unmittelbar wirtschaftlich zusammenhängenden Ausgaben sind nur insoweit als Betriebsausgaben oder Werbungskosten abziehbar, als sie den Betrag der steuerfreien Einnahmen übersteigen. In diesem Fall sind die gesamten Aufwendungen nachzuweisen oder glaubhaft zu machen.

Beispiel: A erhält als Vorsitzender eines gemeinnützigen Vereins von diesem eine „Aufwandsentschädigung“ von 1.200 € im Jahr. Seine tatsächlichen Kosten im Zusammenhang mit dieser Tätigkeit betragen 700 €.

Von den Einnahmen (1.200 €) wird zunächst der neue Freibetrag (500 €) abgezogen. Die verbleibenden Einnahmen von 700 € sind um die tatsächlich angefallenen Kosten nur insoweit zu kürzen, als diese den Freibetrag übersteigen, also um 200 €. A erzielt somit steuerpflichtige Einkünfte in Höhe von 500 €.

Spendenrecht

Konkurrenz ausländischer Vereine?

Mit einer weitreichenden Problematik des Spendenrechts hat sich kürzlich der Bundesfinanzhof (BFH) befasst. Dabei ging es um die Frage, ob Spenden an ausländische **europäische gemeinnützige Einrichtungen** in Deutschland bei der Einkommensteuer geltend gemacht werden können (vgl. auch Steuer-Brief März 2006). Sollte das anerkannt werden, droht inländischen steuerbegünstigten Körperschaften beim Werben um Spender bald Konkurrenz durch ausländische Einrichtungen. Im Gegenzug könnten deutsche Einrichtungen im Ausland um Spender werben.

Im deutschen Steuerrecht sind nur Spenden an **inländische Spendenempfänger** von der Einkommensteuer abziehbar. Anders ausgedrückt:

Spenden an eine ausländische gemeinnützige Körperschaft (sog. **Auslandsspenden**) sind nicht abziehbar, obwohl auch diese Spenden letztlich gemeinnützigen Zwecken zugute kommen.

Problematisch an der deutschen Gesetzeslage ist, dass eine Diskriminierung ausländischer Körperschaften besteht und sie damit gegen europäisches Gemeinschaftsrecht verstoßen könnte. Gemeinschaftsrechtsbezogene Fragen muss der BFH jedoch dem Europäischen Gerichtshof (EuGH) vorlegen, was er auch in diesem Fall getan hat. Ginge es nach dem BFH, bliebe das Privileg inländischer Einrichtungen weiterhin bestehen. Denn er erachtet die ungleiche Besteuerung von Spenden an in- und an ausländische Einrichtungen als europarechtskonform. Zur Begründung weist er vor allem auf praktische Probleme hin, die der zugrundeliegende Fall verdeutlicht:

Ein deutscher Steuerpflichtiger hatte eine Sachspende an eine portugiesische Einrichtung geleistet. Dem Finanzamt legte er eine portugiesische Spendenbescheinigung vor, zusammen mit der Erklärung einer portugiesischen Sozialbehörde, dass der Empfänger steuerbegünstigt sei. Das Finanzamt hat die Spende nicht berücksichtigt.

Der BFH hält es für fraglich, ob die deutschen Finanzbehörden bei im Ausland ansässigen Einrichtungen die Voraussetzungen für eine Anerkennung als gemeinnützig nach deutschem Recht überhaupt ermitteln und verifizieren können. Jedenfalls wäre ein solcher Aufwand bei ggf. niedrigen Spenden nicht gerechtfertigt. Jetzt bleibt abzuwarten, ob sich der EuGH der Ansicht des BFH anschließen wird.

Überschüsse

Neue Besteuerungsgrenzen

Viele gemeinnützige Vereine erzielen Überschüsse aus einem wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb. Mit diesen Überschüssen unterliegen sie nur dann der Körperschaftsteuer und der Gewerbesteuer, wenn die erzielten Einnahmen einschließlich Umsatzsteuer die **Besteuerungsgrenze** übersteigen. Diese Freigrenze wird bereits ab 2007 von bisher 30.678 € auf **35.000 €** angehoben.

Für **sportliche Veranstaltungen** eines gemeinnützigen Sportvereins gelten **Sonderregelungen**.

* Aus Vereinfachungsgründen werden im Text alle gemeinnützigen Organisationen (z.B. gGmbH, Stiftungen, e.V.) als Vereine bezeichnet.

gen. Diese Veranstaltungen begründen einen steuerbegünstigten Zweckbetrieb (keine Körperschaftsteuer und keine Gewerbesteuer), wenn die **Zweckbetriebsgrenze** nicht überschritten wird. Auch diese Grenze wird ab 2007 von bisher 30.678 € auf 35.000 € erhöht. Die Zweckbetriebsgrenze besteht neben der Besteuerungsgrenze für wirtschaftliche Geschäftsbetriebe.

Folgendes **Beispiel** erläutert das Zusammenspiel dieser beiden Grenzen:

Verein	Einnahmen aus	
	sportlichen Veranstaltungen	Werbung und Getränkeverkauf
A	10.000 €	5.000 €
B	20.000 €	30.000 €
C	25.000 €	40.000 €
D	36.000 €	5.000 €

Verein A: Beide Grenzen werden nicht überschritten. Der Verein ist nicht steuerpflichtig.

Verein B: Auch hier tritt keine Steuerpflicht ein. Ohne Bedeutung ist, dass die Einnahmen aus allen Betrieben zusammen höher als 35.000 € sind.

Verein C: Die sportlichen Veranstaltungen sind ein begünstigter Zweckbetrieb und daher nicht steuerpflichtig. Die Einnahmen aus der Werbung und dem Getränkeverkauf sind zusammen höher als die Besteuerungsgrenze für wirtschaftliche Geschäftsbetriebe. Der Überschuss aus diesen Tätigkeiten ist daher körperschaftsteuer- und gewerbesteuerpflichtig.

Verein D: Die Zweckbetriebsgrenze für sportliche Veranstaltungen wird überschritten. Diese Veranstaltungen stellen daher einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb dar. Dadurch ist zugleich die Besteuerungsgrenze für wirtschaftliche Geschäftsbetriebe überschritten. Der Verein muss daher den Überschuss aus allen Betrieben versteuern.

Insolvenzverfahren

Satzung regelt Ende der Beitragspflicht

In der letzten Ausgabe hatten wir darüber berichtet, dass nach neuer Rechtsprechung ein ge-

meinnütziger Verein mit **Eröffnung des Insolvenzverfahrens** seine Steuerbegünstigungen verliert. Grund dafür ist, dass der Zweck des Vereins nicht mehr in der selbstlosen Förderung der Allgemeinheit besteht, sondern der Verein nur noch der Gläubigerbefriedigung dient.

Zu diesem Problemkreis hat nun auch der Bundesgerichtshof (BGH) eine Entscheidung getroffen. Dem BGH wurde die Frage vorgelegt, ob mit der Eröffnung des Insolvenzverfahrens automatisch die **Beitragspflicht der Mitglieder** endet. Im Streitfall hatte der Insolvenzverwalter von den Vereinsmitgliedern weiterhin Beiträge gefordert, um die Insolvenzmasse zu vergrößern und die Gläubiger zu bedienen.

Laut BGH sind die Vereinsmitglieder nach dem insolvenzbedingten Eintritt jedes eingetragenen Vereins in das Abwicklungsstadium **nicht mehr zur Beitragszahlung verpflichtet**. Mit der Insolvenz kann der Verein seinen Vereinszweck – gleich ob wirtschaftlicher oder nichtwirtschaftlicher Art – nicht mehr verwirklichen. Damit können die Mitglieder auch nicht mehr an der Vereinstätigkeit teilhaben. Nach Ansicht des BGH ist eine weitere Inanspruchnahme der Vereinsmitglieder auch nicht aus gesellschaftsrechtlichen Gründen geboten. Das Gericht weist darauf hin, dass das Vereinsrecht weder eine persönliche Haftung der Mitglieder gegenüber den Vereinsgläubigern noch die Bildung einer Haftungsmasse durch Leistung von Einlagen kennt.

Der BGH betont aber ausdrücklich, dass in jedem Falle die Regelungen der **Vereinssatzung** vorgehen müssen. Sieht die Satzung eine Beitragspflicht auch über die Eröffnung der Insolvenz hinaus vor, sind die Mitglieder zur Zahlung verpflichtet. Eine solche Pflicht muss aber ausdrücklich vorgeschrieben sein.

Sonderausgaben/Betriebsausgaben

Wichtig ist, was in der Satzung steht

Bei der Steuererklärung stellt sich oftmals die Frage, welche Ausgaben abgezogen werden können und welche nicht. Für den Verein ist es dabei besonders wichtig, zu wissen, was alles unter die **steuerbegünstigten Zwecke** fällt.

Zu den steuerbegünstigten Zwecken zählen die Förderung mildtätiger, kirchlicher, religiöser, wissenschaftlicher oder die als **besonders förde-**

* Aus Vereinfachungsgründen werden im Text alle gemeinnützigen Organisationen (z.B. gGmbH, Stiftungen, e.V.) als Vereine bezeichnet.

rungswürdig anerkannten gemeinnützigen Zwecke. Dabei ist die Bundesregierung ermächtigt, mit Zustimmung des Bundesrats

- den Abzug von Ausgaben, die steuerbegünstigte Zwecke fördern, auf Zuwendungen an bestimmte Körperschaften, Vereinigungen oder Vermögensmassen zu beschränken,
- den Abzug von Mitgliedsbeiträgen auszuschließen und
- gemeinnützige Zwecke als besonders förderungswürdig anzuerkennen.

Die besonders förderungswürdigen gemeinnützigen Zwecke sind gesetzlich festgelegt. Dabei werden die Zwecke nochmals in **zwei Kategorien** unterteilt:

- Für die in der ersten Kategorie aufgenommenen Zwecke dürfen **sowohl Spenden als auch Mitgliedsbeiträge** abgezogen werden. Zu dieser Kategorie zählen u.a. die Förderung der öffentlichen Gesundheitspflege, der Jugend- und Altenhilfe, der internationalen Gesinnung oder auch kultureller Zwecke.
- Bei der zweiten Kategorie sind **nur die Spenden**, nicht die Mitgliedsbeiträge abziehbar. Hierunter fallen die Förderung des Sports, kultureller Betätigungen (die in erster Linie der Freizeitgestaltung dienen), der Heimatpflege und -kunde sowie weiterer anerkannter gemeinnütziger Zwecke, u.a. die Förderung des Brauchtums.

Zu beachten ist, dass Mitgliedsbeiträge und Spenden immer dann nicht abgezogen werden können, wenn Zwecke gefördert werden, die **in beiden Kategorien** bezeichnet sind.

Diese gesetzliche Besonderheit ist letztlich einem Verein zum Verhängnis geworden, der ausweislich seiner Satzung der Förderung folgender Zwecke diene: der muslimischen Religion, der Erziehung und Bildung, des Sports, der Jugendfürsorge, der Mildtätigkeit, der Völkerverständigung und der Kultur.

Das Finanzgericht Münster (FG) hat entschieden, dass der Verein nicht berechtigt ist, für die Mitgliedsbeiträge Zuwendungsbescheinigungen auszustellen. Diese Bescheinigungen sind aber Voraussetzung für die Abziehbarkeit der Beiträge.

Das FG vertritt die Ansicht, dass der Verein laut Satzung auch Zwecke fördert, die in der zweiten

Kategorie aufgelistet sind. Vor allem die Förderung des Sports führte zum **Ausschluss der Abziehbarkeit**. Dem Verein half hier auch das Argument nicht mehr, dass tatsächlich keine Sportveranstaltungen durchgeführt würden. Der Sport diene nur dem Zweck, die Gesundheit der Muslime zu fördern, damit diese ihre Gebete (Knien, Beugen) ordnungsgemäß verrichten könnten.

Für die Beurteilung, welche Zwecke ein Verein verfolgt, ist aber laut FG nicht allein auf dessen tatsächliche Betätigung, sondern stets auch auf dessen **Satzung** abzustellen. Der Satzungszweck und die Art seiner Verwirklichung müssen so **genau bestimmt** sein, dass allein aufgrund der Satzung geprüft werden kann, ob die Voraussetzungen für eine Steuerbegünstigung erfüllt sind.

Steuertipp

Steuerfreie Leistungen ausgeweitet

Der folgende Beschluss der Vertreter der obersten Finanzbehörden des Bundes und der Länder ist besonders für Vereine relevant, die im Bereich der **Kinder- und Jugendhilfe oder der Sozialhilfe** tätig sind: In dem Beschluss wird festgelegt, dass alle im Sozialgesetzbuch (SGB) VIII aufgeführten Leistungen, die gegenüber dem Träger der betreffenden Sozialleistung abgerechnet werden, als **steuerfrei** anzusehen sind.

Die Leistungen des SGB VIII dienen der Verwirklichung des Rechts der Kinder und Jugendlichen. Dabei steht die Förderung der Entwicklung und Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit im Vordergrund. Sie sind aber keine mit der elterlichen Erziehung konkurrierenden oder sie ersetzenden Erziehungsleistungen. Vielmehr wollen sie dazu beitragen, dass die Eltern ihrer Erziehungsverantwortung besser gerecht werden können. Zu diesen Leistungen zählen z.B.

- Jugendarbeit,
- Förderung der Erziehung in der Familie,
- Beratung in der Partnerschaft,
- Betreuung des Kindes in Notsituationen,
- Hilfe zur Erziehung,
- sozialpädagogische Familienhilfe,

* Aus Vereinfachungsgründen werden im Text alle gemeinnützigen Organisationen (z.B. gGmbH, Stiftungen, e.V.) als Vereine bezeichnet.

- Vollzeitpflege,
- Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche.

Zwar sind die Umsätze aus einigen dieser Leistungen derzeit umsatzsteuerpflichtig. So sind z.B. die Umsätze aus Beratungsleistungen in der Partnerschaft, aus der Erziehungsberatung oder aus der Vollzeitpflege **nach der derzeitigen Gesetzeslage steuerpflichtig**. Durch diesen Beschluss der obersten Finanzbehörden gelten sie aber **bis auf weiteres** als **steuerfrei**. Entgegenstehende Verwaltungsanweisungen sind gegenstandslos.

Für Umsätze aus **Leistungen des SGB XII** gilt nach wie vor die Steuerpflicht, soweit keine Befreiungsvorschrift in Betracht kommt. Die obersten Finanzbehörden haben aber für die Umsätze aus folgenden Leistungen des SGB XII eine Steuerfreiheit beschlossen:

- betreutes Wohnen,
- Leistungen, die Pflegefamilien gegenüber behinderten Menschen erbringen,
- heilpädagogische Leistungen für Vorschulkinder sowie
- Betreuungsleistungen im Werkstattbereich an behinderte Menschen, die im Rahmen der Eingliederungshilfe erbracht werden.

Auch die Umsätze aus diesen Leistungen gelten also als steuerfrei. Voraussetzung ist, dass **mindestens 40 % der Leistungen** behinderten Menschen zugute kommen bzw. von Sozialversicherungsträgern ganz oder zum überwiegenden Teil übernommen worden sind.

Mit freundlichen Grüßen

Ihr ECOVIS-CTG-AG-Team

* Aus Vereinfachungsgründen werden im Text alle gemeinnützigen Organisationen (z.B. gGmbH, Stiftungen, e.V.) als Vereine bezeichnet.